

2. Februar 2016
DW

Deichstraße 1
20459 Hamburg
Telefon 040 / 3 76 01-00
Telefax 040 / 3 76 01-199

info@schomerus.de
www.schomerus.de

Partnerschaftsgesellschaft
Amtsgericht Hamburg PR 361

Umsatzsteuer Sonderinformation

BFH setzt EuGH-Rechtsprechung zur umsatzsteuerlichen Organschaft um (Urteile vom 2. und 3. Dezember 2015, veröffentlicht: 28. Januar 2016)

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit einigen Jahren schon lassen Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) Zweifel aufkommen, ob die deutschen Regeln zur umsatzsteuerlichen Organschaft EU-rechtskonform sind (zuletzt: EuGH vom 16. Juli 2015, C-108/14 und C-109/14). Mit Spannung wurde in diesem Zusammenhang erwartet, wie sich die EuGH-Rechtsprechung auf einige anhängige Urteile des Bundesfinanzhofs (BFH) auswirken. Am 28. Januar 2016 folgte nun die Veröffentlichung der Bewertung von Einzelfragen der umsatzsteuerlichen Organschaft auf nationaler Ebene durch den BFH.

Bei diesen Urteilen zeigten sich in einigen Punkten **wichtige Änderungen**. So folgte der BFH (V R 67/14 vom 2. Dezember 2015) der Rechtsprechung des EuGH und erkannte an, dass **Personengesellschaften** nunmehr als Tochtergesellschaften Teil eines Organkreises sein können, sofern nur der Organträger und andere von diesem finanziell beherrschte Unternehmen an der jeweiligen Personengesellschaft beteiligt sein dürfen.

Bei **anderen Punkten** blieb der BFH hingegen eisern:

Zu den Voraussetzungen einer Organschaft zählen weiterhin, dass eine **eigene Mehrheitsbeteiligung** sowie **eine personelle Verflechtung** über die Geschäftsführung bestehen müssen. Eine Aufweichung des Kriteriums, wie es die EuGH-Richter entschieden, erteilten die Richter vom BFH (V R 15/14 vom 2. Dezember 2015) eine Absage. Somit können Schwestergesellschaften untereinander weiterhin keine Organschaft bilden.

Auch verweigerte der BFH (V R 25/13 vom 2. Dezember 2015) den Einbezug nicht unternehmerisch tätiger Einheiten in eine Organschaft. In dem entschiede-

Kai W. Voß
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Rainer Inzelmann
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Thomas Krüger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

Wieland Kirch
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Manfred Lehmann
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Dr. Nadja Sievers
Rechtsanwältin · Mediatorin

Rainer Schöndube
Wirtschaftsprüfer

Dr. Dirk Schwenn
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Handels- u. Gesellschaftsrecht

Jens Kindt
Rechtsanwalt

Heide Bley
Rechtsanwältin · Steuerberaterin
Fachberaterin für Internationales Steuerrecht

Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwalt

Jörg Bolz
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · CPA (IL US)
Fachberater für Internationales Steuerrecht

Dr. Christian Freudenberg
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

Dr. Mario Wagner
Steuerberater

Karin Häbler
Steuerberaterin
Fachberaterin für Internationales Steuerrecht

Dr. Volker Vogt, LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Manuel Frech
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Kai Comberg
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Of Counsel:

Prof. Dr. Bernhard Schwarz
Rechtsanwalt · Steuerberater

Dr. F. Michael Boemke
Rechtsanwalt

- 2 -

nen Fall ging es um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die **nicht unternehmerisch tätig** war und eine umsatzsteuerliche Organschaft mit einer neu gegründeten Gesellschaft (GmbH) begehrte. Bei der Organschaft handele es sich um eine Vereinfachungsmaßnahme, so der BFH, die jedoch eine eigene Unternehmerstellung voraussetze. Dies erfülle die nicht unternehmerisch tätige juristische Person des öffentlichen Rechts nicht. Auf diesem Wege sollen missbräuchliche Praktiken unterbunden werden.

Im vierten Urteil im Zusammenhang mit der Rechtsprechung des EuGH zur umsatzsteuerlichen Organschaft ging es um einen Einzelunternehmer, der seine Nachfolge plante. Im Zuge dessen gründete er mit seinen Söhnen eine Besitz-GbR und eine Betriebs-KG, auf die der Vater sein Einzelunternehmen aufteilte (**Betriebsaufspaltung**). Aufgrund der vorgenannten Urteile lag mangels Mehrheitsbeteiligungen des vermeintlichen Organträgers an der Schwestergesellschaft keine Organschaft vor, sodass der BFH (V R 36/13 vom 3. Dezember 2015) nur die Übertragung auf die Betriebsgesellschaft als nicht steuerbare Geschäftsveräußerung ansah. Die Übertragung auf die Besitzgesellschaft bewertete er hingegen anders, da die Besitzgesellschaft keine eigenunternehmerischen Zwecke verfolge. Im Falle einer anerkannten Organschaft wären beide Geschäftsveräußerungen als nicht steuerbar angesehen worden.

Konfliktpotenziale zwischen unionsrechtlichen Vorgaben und nationaler Umsetzung scheinen weiter zu bestehen. Gut ist, dass die „Durststrecke“ der Ungewissheit insoweit ein Ende hat, als man nun weiß, wie die höchste deutsche finanzgerichtliche Instanz die Urteile des EuGH zur umsatzsteuerlichen Organschaft versteht und anwendet. Bemerkenswert, wenngleich denklogisch angezeigt, ist, dass der BFH die grundlegenden Erkenntnisse seiner neuen Urteile in die Verästelungen fortdenkt, wie man an dem Urteil zur Betriebsaufspaltung erkennt.

Klar ist aber auch, dass Unternehmensgruppen, denen auch Personengesellschaften angehören, nun spätestens aufgerufen sind zu prüfen, ob und inwieweit diese Gesellschaften nicht Teil einer umsatzsteuerlichen Organschaft sind und entsprechend behandelt werden müssen.

Für Fragen hierzu sowie zur weiteren Entwicklung (Reaktionen des Gesetzgebers!?), die ich gerne für Sie im Auge behalte, stehe ich gerne zur Verfügung. Bis dahin verbleibe ich

mit freundlichem Gruß aus Hamburg,



Dr. Wagner
Steuerberater